



STATUTEN

des

VERBANDES SCHWEIZERISCHER AUFZUGSUNTERNEHMEN

Art. 1

Name, Sitz, Dauer

Unter dem Namen «Verband Schweizerischer Aufzugsunternehmen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB auf unbestimmte Dauer mit Sitz bei der Geschäftsstelle.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

Der Verband bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in technischen, wirtschaftspolitischen, sicherheits- und qualitätsbezogenen Fragen, welche die Aufzugsbranche als Ganzes betreffen.

Der Tätigkeitsbereich des Verbandes umfasst insbesondere:

- a) die Förderung angemessener Sicherheitsvorschriften und Normen für die Konstruktion, die Montage und die Wartung von Aufzügen, Fahrtreppen und verwandten Anlagen;
- b) die Förderung der Qualität und der technischen Entwicklung von neuen und bestehenden Aufzügen, Fahrtreppen und verwandten Anlagen und deren Komponenten sowie von Dienstleistungen im Wartungs-, Reparatur- und Modernisierungsbereich;
- c) die Wahrung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden, privaten Organisationen sowie Fachverbänden im In- und Ausland;
- d) die Förderung und Unterstützung des Berufsnachwuchses;
- e) die Mitwirkung in Gesetzgebungs- und Normsetzungsverfahren;
- f) die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber den Mitgliedern, wie branchenspezifische Informationsdienstleistungen, allgemeine juristische Beratung usw.;
- g) die Durchsetzung eines ethischen und gesetzeskonformen Verhaltens im Geschäftsleben.

Art. 3

Ethik-Kodex

Der Verband erlässt einen Ethik-Kodex, der für sämtliche Verbandsmitglieder die Regeln ethischen und gesetzmässigen Verhaltens, namentlich bei der Ausübung geschäftlicher Tätigkeiten im Rahmen der Aufzugs- und Fahrtreppenbranche auf dem Gebiet der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein, festlegt.

Art. 4

Mitgliedschaft

Verbandsmitglied kann jede in der Schweiz niedergelassene, im Handelsregister eingetragene Unternehmung werden, welche mindestens 10 Mitarbeiter hat und Aufzüge, Fahrtreppen oder Fahrsteige unter ihrer Firma verkauft, montiert und Wartungen anbietet.

Art. 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Präsidenten auf das Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist. Der Präsident hat die übrigen Mitglieder umgehend über den Eingang der Austrittserklärung zu orientieren;
- b) durch Verlust der Mitgliedschaft, wenn die Voraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten nicht mehr erfüllt sind. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Präsidenten umgehend schriftlich über den Verlust der Mitgliedschaftsvoraussetzungen zu orientieren. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein, sobald feststeht, dass die Voraussetzungen gemäss Art. 4 der Statuten dauernd nicht mehr erfüllt sind;
- c) durch Ausschluss durch die Vereinsversammlung, sofern wichtige Gründe diese Massnahme rechtfertigen.

In Verbandsgremien tätige Angestellte oder Inhaber bzw. Teilhaber von Mitgliedfirmen haben aus diesen Gremien im Fall des Austritts aus dem Verband spätestens auf Ende der Kündigungsfrist, im Fall des Verlusts der Mitgliedschaft bzw. des Ausschlusses sofort zurückzutreten.

Art. 6

Finanzierung

Der Verband finanziert sich wie folgt:

- a) Aus den ordentlichen Jahresbeiträgen seiner Mitglieder. Der ordentliche Jahresbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:
 - fester, jährlich zu entrichtender Betrag von Fr. 500.—.
 - variabler Betrag, ausgedrückt in einem Prozentanteil am Vereinsbudget. Der Prozentanteil bestimmt sich nach der Anzahl der in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein

im letzten Geschäftsjahr tätigen Mitarbeiter des Mitgliedes im Verhältnis zur Gesamtzahl der Mitarbeiter aller Mitglieder. Für die Ermittlung der Anzahl Mitarbeiter eines Mitgliedes sind die Vollzeitäquivalente der im Schweizer Markt tätigen Mitarbeiter – unter Ausschluss der Personen mit einem Lehrvertrag – massgebend (z.B. 1 Mitarbeiter 70% und 1 Mitarbeiter 80% = 1.5 Vollzeitäquivalente). Die Mitglieder berechnen die Anzahl der Mitarbeiter jeweils per 31. Dezember und melden diese bis spätestens Ende 1. Quartal des Folgejahres der Geschäftsstelle.

b) Aus zusätzlichen Mitgliederbeiträgen, die die Vereinsversammlung beschliesst.

Art. 7

Organisation

Organe des Verbandes sind:

- A. Vereinsversammlung
- B. Vorstand
- C. Kontrollstelle

A. Vereinsversammlung

Art. 8

Bedeutung und Einberufung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Der Vorstand hat Vereinsversammlungen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuberufen. Vorbehalten bleibt die Durchführung einer Universalversammlung; Art. 701 OR ist sinngemäss anwendbar.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (vgl. Art. 22) statt. Der Vorstand ist berechtigt, nach Bedarf ausserordentliche Vereinsversammlungen einzuberufen und ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung verlangt.

Art. 9

Befugnisse

Die Vereinsversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes;
- b) die Wahl des Präsidenten;
- c) die Wahl der Kontrollstelle;
- d) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- e) die Festsetzung und Änderung des Ethik-Kodexes gemäss Art. 3 der Statuten;

- f) die Genehmigung des Geschäftsreglements;
- g) den Erlass von Richtlinien, Normen usw. im Rahmen des statutarischen Zweckes;
- h) die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- i) die Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
- j) die Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle;
- k) die Déchargeerteilung an die Organe des Verbandes;
- l) die Auflösung des Verbandes.

Art. 10

Stimmrecht, Vertretung und Teilnahmevoraussetzung

In der Vereinsversammlung verfügt jedes Mitglied über eine Stimme. Die Vertretung durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Die Vollmachterteilung hat schriftlich zu erfolgen. Kein Mitglied darf mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.

Zur Teilnahme an Vereinsversammlungen sind nur Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber bzw. Teilhaber von Mitgliedfirmen berechtigt.

Art. 11

Beschlussfähigkeit

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird das Anwesenheitsquorum nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine Vereinsversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen, für welche das Anwesenheitsquorum nicht gilt.

Art. 12

Wahl- und Abstimmungsverfahren

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitgliedes beschliesst die Vereinsversammlung über die geheime Durchführung von Wahlen und Abstimmungen.

Art. 13

Versammlungsleitung und Beschlussfassung

Der Präsident leitet die Vereinsversammlung. Im Verhinderungsfall wird er durch den Vizepräsidenten oder bei dessen Verhinderung durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Für folgende Beschlüsse ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder erforderlich:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten
- b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) Auflösung des Verbandes

Kommt das Beschlussquorum nicht zustande, kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen eine neue Vereinsversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder entscheidet.

Art. 14

Protokoll

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung sowie die wichtigsten Begründungen sind in einem Protokoll festzuhalten, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Mitglied zuzustellen und anlässlich der nächstfolgenden Vereinsversammlung zu genehmigen.

B. Vorstand

Art. 15

Anzahl, Konstituierung und Wählbarkeitsvoraussetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und maximal fünf weiteren Mitgliedern. Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten (vgl. Art. 9) konstituiert sich der Vorstand selbst. Er hat aus seiner Mitte die Funktionen gemäss Art. 19 zu bestimmen.

Als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder der Geschäftsleitung oder Inhaber bzw. Teilhaber von Mitgliedfirmen wählbar, welche mit der schweizerischen Gesetzgebung vertraut sind.

Art. 16

Amtsdauer

Die Amtsdauer des Präsidenten sowie der übrigen Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 17

Einberufung von Vorstandssitzungen

Der Präsident beruft die Vorstandssitzungen ein, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber viermal jährlich. Im Verhinderungsfall beruft der Vizepräsident oder bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied die Vorstandssitzungen ein. Jedes Vorstandsmitglied ist

berechtigt, unter Angabe des Traktandums mit kurzer Begründung die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Art. 18

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

In dringenden Fällen kann der Präsident oder, wenn dieser verhindert ist, der Vizepräsident das Zirkulationsverfahren anordnen. Auf Ersuchen eines Vorstandsmitgliedes ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Zirkulationsbeschluss erfolgt schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht (z.B. E-Mail). Ein auf dem Zirkulationsweg gefasster Beschluss kommt gültig zustande, wenn er mindestens zwei Drittel der Stimmen sämtlicher Vorstandsmitglieder auf sich vereinigt.

Über Beschlüsse und Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied zuzustellen und an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Art. 19

Aufgaben und Funktionen

- a) Der Vorstand leitet den Verband und vertritt ihn nach aussen. Er ist für sämtliche Verbandsangelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere ist er zuständig für die Genehmigung des jährlichen Budgets und die Ordnung der Zeichnungsberechtigung.
- b) Es sind innerhalb des Vorstandes die folgenden Funktionen zu besetzen:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Mitglied Finanzen
 - Mitglied Technik
 - Mitglied Recht und Sicherheit

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind im Geschäftsreglement zu ordnen, das durch den Vorstand zu erlassen und von der Vereinsversammlung zu genehmigen ist.

- c) Der Vorstand wählt:
- die Präsidenten der ständigen Kommissionen;
 - den Geschäftsleiter, der von den Mitgliedfirmen unabhängig sein muss.
- d) Der Vorstand kann Ad-hoc-Kommissionen, Arbeitsgruppen und dgl. einsetzen und abberufen. Er bestimmt deren Aufgaben und ernennt deren Mitglieder.

Art. 20

Ständige Kommissionen

Es bestehen zwei ständige Kommissionen:

- Kommission Recht und Sicherheit
- Technische Kommission

Die Pflichten und Aufgaben der ständigen Kommissionen sind im Geschäftsreglement zu ordnen. Sie haben ein Antragsrecht gegenüber dem Vorstand.

Die Ernennung und Abberufung von Kommissionsmitgliedern erfolgt auf Vorschlag der Kommissionspräsidenten durch den Vorstand.

Die Kommissionspräsidenten sind in der Regel zu den Vorstandssitzungen einzuladen. Sie erhalten das Protokoll der Vorstandssitzungen.

C. Kontrollstelle

Art. 21

Aufgabe und Wahl

Zur Prüfung von Buchführung und Jahresrechnung des Verbandes wählt die Vereinsversammlung für die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die zur Ausübung dieses Amtes befähigt sind. Als Kontrollstelle ist auch eine Revisionsgesellschaft wählbar.

Art. 22

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 23

Mitteilungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen schriftlich an die letzte dem Verband bekannte Adresse.

Art. 24

Liquidation

Hat die Vereinsversammlung keine andere Person mit der Liquidation beauftragt, obliegt sie dem Vorstand. Das Verbandsvermögen ist nach Tilgung der Schulden nach Massgabe der in den letzten zehn Vereinsjahren vor dem Liquidationsbeschluss geleisteten Beiträge unter den Mitgliedern zu verteilen.

Art. 25

Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung von Mitgliedern oder Verbandsorganen ist ausgeschlossen.

Art. 26

Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 29. Mai 2024 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 24. Juni 2021.

Kastanienbaum, 29. Mai 2024

Für den VERBAND SCHWEIZERISCHER AUFZUGSUNTERNEHMEN

Der Präsident:
Patrick Hess

Der Vizepräsident:
Marc Ruffieux

Statutenänderungen:

- Gründungsstatuten vom 16.6.1970
- Art. 2 (GV vom 12.6.1985)
- Art. 6 und 14 (GV vom 23.5.1986)
- Totalrevision (GV vom 14. Juni 1996)
- Partialrevision (GV vom 19. März 2003)
- Partialrevision (GV vom 30. März 2004)
- Partialrevision (GV vom 5. April 2005)
- Art. 4, Partialrevision (GV vom 23. März 2010)
- Partialrevision (GV vom 16. Mai 2013)
- Partialrevision (GV vom 15.05.2014)
- Partialrevision (GV vom 24.05.2018)
- Partialrevision (GV vom 24.06.2021)
- Partialrevision (GV vom 29.05.2024)